

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehren Miesbach, Parsberg und Wies

Die Stadt Miesbach erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

Satzung

§1

Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen

- (1) Die Stadt Miesbach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 Bay FwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr. Einsätze werden in dem für Hilfeleistungen notwendigen Umfang abgerechnet:
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarm (vorsätzlich oder grob fahrlässig),
 4. Ausrücken nach Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden.

- (2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet, soweit in der Anlage nicht anderweitig geregelt. Kosten für Aufwendungen Dritter werden in anfallender Höhe weiterverrechnet, sowie die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte des Bauhofes.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

- (3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§2

Kostenersatz für freiwillige Leistungen

- (1) Die Stadt Miesbach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch und Verbrauch,
 3. Verkehrsrechtliche Absicherung von Veranstaltungen,
 4. Leistungen der Atemschutzwerkstatt und der Schlauchwerkstatt,
Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, gilt vorstehender § 1 Absätze 2 und 3. Die Kostenabrechnung der Bereitstellung der Räumlichkeiten sowie das Personal für die Atemschutzübungsstrecke / Atemschutzausbildung wird gesondert in der Vereinbarung zwischen der Stadt Miesbach und dem Landkreis Miesbach vom 06.09.2012 geregelt.

§3 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen (§1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art.28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§2) ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§5 Härtefälle

Die Stadt, welche die Gebühr festsetzt, kann diese ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der / des Schuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§6 Verwaltungsgebühr

Für die Erstellung der Gebührenbescheide wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 € *erhoben*.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Miesbach, Parsberg und Wies vom 01. März 2008 außer Kraft.

Miesbach, den 06.11.2012

STADT MIESBACH

Gez.

Ingrid Pongratz
1. Bürgermeisterin

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehren Miesbach, Parsberg und Wies vom 01. Januar 2013.

Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflicht- und freiwillige Leistungen der Feuerwehren

Der Aufwendungsersatz setzt sich aus den den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,67 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS (LF 10/6)	5,71 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	6,87 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	7,89 €
Tanklöschfahrzeug TLF 24/50 (TLF 20/40SL)	7,89 €
Rüstwagen RW / Versorgungsfahrzeug	8,77 €
Einsatzleitfahrzeug ELW 1	2,95 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	2,95 €
Mannschaftstransportwagen MTW	2,95 €
Drehleiter DLA (K) 23/12	13,82 €
<hr/>	
Anhänger aller Art	1,50 €

2. Fahrzeugstundenkosten

Mit den Ausrückestunden ist der Einsatz von Geräten abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst wird.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben. Die Ausrückestunden betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Einrückens, zuzüglich 30 Minuten für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge, je Stunde für:

Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	82,77 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS (LF 10/6)	95,44 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	110,09 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	98,16 €
Tanklöschfahrzeug TLF 24/50 (TLF 20/40SL)	98,16 €
Rüstwagen RW / Versorgungsfahrzeug	146,36 €
Einsatzleitfahrzeug ELW 1	28,10 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	26,20 €
Mannschaftstransportwagen MTW	26,20 €
Drehleiter DLA (K) 23/12	212,66 €
<hr/>	
Anhänger aller Art	12,50 €
<hr/>	
Heuwehrgerät	pro Einsatz 75,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten gerechnet.

In den Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

Brennschneidegerät		75,80 €
Tragkraftspritze		55,90 €
Ölsperren	pro Meter	nach tatsächlichem Aufwand
Pumpen unterschiedlichster Art		15,30 €
Wassersauger		19,50 €
Generator 5 KVA		25,80 €
Generator 8 KVA		30,60 €
Generator 13 KVA		41,20 €
Motorsäge		7,00 €
Trennschleifer		7,00 €
Greifzug		7,00 €
Beleuchtung ohne Aggregat		7,00 €
Wärmebildkamera		60,00 €
Schlauchboot		25,90 €

4. Sonstige Kostenersätze

Gefahrgutausrüstung

Mineralöllumfüllpumpe (Tankölpumpe)	pauschal	295,00 €
Handmembranpumpe	pauschal	59,50 €
Gefahrgutschläuche	pauschal	183,20 €

Sonstige Ausrüstungsgegenstände

Druckbelüftungsgerät	pauschal	28,80 €
Schaummittelkanister 20 Liter		95,00 €
Reinigung eines Schutanzuges (Atemschutzanzuges)	pauschal	34,50 €
Ölbindemittel je Sack		70,00 €
Ölvliestücher (Ölbindetücher) und Chemietücher		110,00 €
Ölschlengel - Ölsperre		55,00 €
Entsorgung von ölverseuchtem Material	je kg	2,50 €

Falsch-/Fehlalarm

Die Kosten für eine Falschalarmierung, eines Fehlalarmes bei Brandmeldeanlagen sowie die Abnahme von Brandmeldeanlagen werden jeweils nach der Gebührensatzung samt deren Anlage nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

Insekten entfernen

Innerhalb des Stadtgebietes Miesbach	pauschal	100,00 €
Außerhalb des Stadtgebietes Miesbach		nach tatsächlichem Aufwand

Türöffnungen

Innerhalb des Stadtgebietes Miesbach		90,00 €
Außerhalb des Stadtgebietes Miesbach		nach tatsächlichem Aufwand
Ersatzschließzylinder		55,00 €

Inanspruchnahme der Atemschutzwerkstätte

Leihgebühr für ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät mit Reinigung und Überprüfung	pro Gerät	28,80 €
Leihgebühr für Atemschutzmaske mit Reinigung und Überprüfung	pro Maske	16,80 €
Reinigung und Überprüfung einer Atemschutzmaske	pro Stück	12,20 €
Füllen von Atemluftflaschen 200 bar	pro Stück	8,00 €
Füllen von Atemluftflaschen 300 bar	pro Stück	16,00 €
Nebelgerät (zzgl. Verbrauchsmaterial)	pro Tag	43,70 €
6-Jahresprüfung für Atemschutzgerät (Grundüberholung)	pro Gerät	63,00 €

Schlauchwäsche

Schlauchwaschen	je Länge	9,00 €
Schlauchreparatur - Kupplung	je Stück	8,00 €
Schlauchreparatur - Vulkanisierungsarbeiten	je Schadstelle	8,00 €
Ausleihgebühr für Schläuche	je Stück / pro Tag	13,00 €

Ersatzteile und Fremdleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Sonstige Reparaturen	je Mann und Std.	(*) 20,00 €
----------------------	---------------------	--------------------

(*) Diese Kosten gleichen sich kontinuierlich der Stundenentwicklung im Bauhauptgewerbe an.

5. Personalkosten

Die Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Einrücken, zuzüglich 30 Minuten für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen, anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuershrdienstleistender wird verlangt:

- a) soweit die Stadt Miesbach Verdienstaussfall (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muss. In diesem Fall kann sie je Stunde den Betrag ansetzen, der dem für das Gemeindegebiet jeweils geltenden tariflichen Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe entspricht.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wird bei der Berechnung des Aufwandsersatzes für Pflichtaufgaben nur 75 v.H. des Personalaufwandes angesetzt.

- b) für den Einsatz des Kommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender, die eine Entschädigung erhalten (Art. 11 BayFwG), welche auch im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht. In diesen Fällen werden z. Zt. berechnet:

- für Kommandanten / Kommandantenstellvertreter	20,00 €
- für andere Feuerwehrdienstleistende	20,00 €

Die unter a) und b) genannten Beträge gleichen sich kontinuierlich der Entwicklung der Stundenlöhne im Baugewerbe an.

5.2 Sicherheitswachen nach den amtlichen Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren:

Für die Abstellung der von Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden die Kosten nach § 28 BayFwG erhoben. Sie setzen sich in der Regel aus dem Entschädigungsbetrag für den Feuerwehrdienstleistenden gem. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium (BayStMi), zuzüglich der darauf entfallenden Steuern und Abgaben zusammen.

Der Entschädigungsbeitrag für den Feuerwehrdienstleistenden beträgt zur Zeit	12,90 €
--	----------------

Der Entschädigungsbetrag wird vom BayStMi regelmäßig fortgeschrieben.

Der Feuerwehrdienstleistende erhält den Entschädigungsbetrag nach Art. 11 Abs. 2 BayFwG ausbezahlt.

Hinweis:

Verunreinigte Chemikalschutzanzüge werden gesondert im Einzelfall je nach Anfall für die Instandhaltung abgerechnet.